

## **Betriebsstättengenehmigung für Jugendzentren und Jugendkeller**

„Werden Jugendzentren oder Jugendkeller für die Abhaltung von öffentlichen, d.h. nicht privaten Veranstaltungen (üblicherweise Konzerte, Lesungen und dgl.), verwendet, sind die oben genannten Prüfschritte zu setzen. Erforderlich ist in jedem Fall eine Betriebsstättengenehmigung, je nach Größe und Einrichtung des Jugendzentrums vom Bürgermeister oder von der Bezirkshauptmannschaft, und die Anzeige jeder einzelnen Veranstaltung beim Bürgermeister. Das gleiche gilt auch für alle übrigen Konzertlokale, wie z.B. Jazzkeller und dgl.“ (<http://aktuell.cc/phpbb2/viewtopic.php?t=20027>.  
Zugriffsdatum: 15.09.2010).